

Geschäftsnummer  
921 Cs 228/25

Bezeichnung des Schriftstücks  
Vfg. vom 08.08.2025

#### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

Amtsgericht Güstrow Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow

Herrn  
Udo Bungenberg  
Alt Pannekow 8

17179 Alt Pannekow

#### Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 keine Ersatzzustellung an
- Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

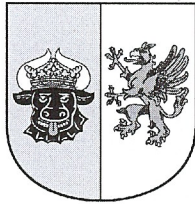
Amtsgericht Güstrow

### Vorblatt zur Zustellungssendung

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung hat der Zusteller auf der Vorderseite des Umschlags vermerkt. Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wurde der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. **Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.**



## Amtsgericht Güstrow

Amtsgericht Güstrow Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow

Herrn  
Udo Bungenberg  
Alt Pannekow 8  
17179 Alt Pannekow

für Rückfragen:  
Telefon: 03843 771-131/424  
Telefax: 03843 771-140  
Zimmer: 121  
Sprechzeiten:  
Mo bis Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Di zusätzlich 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
414 Js 16108/25  
921 Cs 228/25

Datum  
18.08.2025

In dem Strafverfahren gegen  
Udo Bungenberg

Sehr geehrter Herr Bungenberg,

anliegend erhalten Sie den Strafbefehl.

Auf die beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird hingewiesen.

**Falls Sie wirksam Einspruch** einlegen, kommt es zu einer Hauptverhandlung und Sie erhalten eine Vorladung zum Gericht.

Die Einzelheiten zur Einlegung eines Einspruchs entnehmen Sie der dem Strafbefehl beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

Sollten Sie einen **Antrag auf Ratenzahlung** stellen wollen, können Sie diesen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft Rostock einreichen.

**Hausanschrift**  
Amtsgericht Güstrow  
Franz-Parr-Platz 2a  
18273 Güstrow

**Verkehrsanbindung**  
Bushaltestelle Markt

**Nachtbriefkasten**  
Nachtbriefkasten  
befindet sich vor dem  
Gerichtsgebäude

**Kommunikation**  
Telefon:  
(03843) 7710  
Telefax:  
(03843) 771140  
Internet:  
[www.mv-justiz.de](http://www.mv-justiz.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Wilken  
Justizangestellter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



## Amtsgericht Güstrow Strafrichter

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft: 414 Js 16108/25

Geschäftsnummer des Gerichts: 921 Cs 228/25

Herrn  
Udo Bungenberg  
Alt Pannekow 8  
17179 Alt Pannekow

Geburtsdatum und -ort: 03.03.1970 in Teterow  
Staatsangehörigkeit: deutsch, Beruf: Maurer/Bauhelfer

### Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Rostock klagt Sie an,

in Alt Pannekow und an anderen Orten  
zwischen dem 06.01.2025 und dem 17.01.2025

eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich geleugnet zu haben.

Zwischen dem 06.01.2025 und dem 17.01.2025 veröffentlichten Sie zu einem nicht weiter konkretisierbaren Zeitpunkt auf Ihrer Internetseite "wacht-auf.de", auf welcher mitunter dazu aufgerufen wird die verfassungsfeindliche Partei „NPD“ (jetzt „Die Heimat“) zu wählen, für einen unbestimmbaren Personenkreis wahrnehmbar einen Beitrag mit folgender Textpassage:

"Das hätte ich fast vergessen, liebe Nazi-Bediensteten! Falls ihr noch mal was von mir wollt, dann bringt unwiderlegbare Beweise von euren Holocaust mit. Denn alles was ich gesehen oder gehört habe deutet viel mehr auf ein schlimmes Versorgungsproblem im Krieg hin und nicht das viele Menschen vergast worden sind. Wissenschaftler, die euren Holocaust untersucht haben, konnten auch keine Vergasung von Menschen bestätigen, obwohl sie danach gesucht haben. Ein demokratischer Rechtsstaat muss Beweise liefern, denn

Diktaturen arbeiten oft mit Lügen, die sie offenkundig gemacht haben!"

Hierdurch bestritten Sie in einer das Rechts- und Sicherheitsempfinden der Bevölkerung störenden Art und Weise die historisch bewiesene Tatsache des Holocaust durch die Nationalsozialisten.

Angewendete Vorschrift: § 130 Abs. 3 StGB

Bl. 14 d. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt.  
A.

**Beweismittel:**

I. Urkunden:

Bundeszentralregisterauskunft, vorgeheftet

II. Gegenstände des Augenscheins:

1. Beitrag  
Bl. 16/22 d. A.
2. Sicherungen zur Internetseite  
Bl. 7 ff d. A.

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 20,00 €, die Geldstrafe insgesamt mithin 1.200,00 €.**

**Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).**

\_\_\_\_\_  
Richter/in am Amtsgericht

apz. Kröhmert

14.08.2025  
Datum



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich oder mit elektronischem Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht eingelegt werden, das den Strafbefehl erlassen hat. Soweit nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Der Einspruch kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Es besteht insbesondere die Möglichkeit, den Einspruch auf die festgesetzte Rechtsfolge, etwa die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe, zu beschränken. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Schuldspruch akzeptieren wollen, die festgesetzte Tagessatzhöhe jedoch nicht mit Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen übereinstimmt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, ohne Durchführung einer Hauptverhandlung durch Beschluss zu entscheiden, falls Sie sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklären. Es empfiehlt sich zudem die Vorlage aussagekräftiger Belege bezüglich Ihres monatlichen Nettoeinkommens sowie eventueller Unterhaltsleistungen. Von der Festsetzung im Strafbefehl darf im Beschluss nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Im Übrigen findet bei rechtzeitigem Einspruch eine Hauptverhandlung statt, falls Sie nicht Ihren Einspruch zurücknehmen.

Wollen Sie nur die Entscheidung über die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen anfechten, so können Sie hiergegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls sofortige Beschwerde einlegen.

Sowohl der Einspruch als auch die sofortige Beschwerde müssen bei dem Gericht, das den Strafbefehl erlassen hat, in deutscher Sprache schriftlich, mit elektronischem Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise zur elektronischen Einreichung von Dokumenten.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Sofern Sie hör- oder sprachbehindert sind, erfolgt die Verständigung in der Hauptverhandlung nach Ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Befinden Sie sich nicht auf freiem Fuß, so können Sie die Erklärung persönlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie sich auf behördliche Anordnung befinden. Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

### **Wichtiger Hinweis!**

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

Hinweise zur elektronischen Einreichung von Dokumenten

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

## Zahlungsaufforderung

(zum Strafbefehl gegen Udo Bungenberg, Az.: 414 Js 16108/25)

**Sollten Sie Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen, gilt diese Zahlungsaufforderung nicht.**

Anderenfalls werden Sie gebeten, die Geldstrafe und die nachstehend berechneten Kosten, insgesamt **1.288,00 €**, innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Strafbefehls auf das unten angegebene Konto einzuzahlen oder mit der Begleichung der festgesetzten Raten zu beginnen. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.

Wenn Sie gegen die Rechnung Einwendungen erheben wollen, beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zahlungsempfänger: Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern  
Bankverbindung:  
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock  
IBAN: DE04 1300 0000 0014 0015 26, BIC: MARKDEF1130  
als Verwendungszweck angeben: **3149250131377**

### **Kostenrechnung:**

Kostenansatz (§§ 3, 8, 17, 19 Gerichtskostengesetz)

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | a) Geldstrafe  | 1.200,00 € |
|    | (60 Tagessätze zu je 20,00 €)  |            |
|    | b) Geldbuße  |            |
| 2. | Einziehung   |            |
| 3. | Gebühr für das Strafbefehlsverfahren   |            |
|    | a) Geldstrafe - Nrn. 3110, 3111, 3118 KV   | 84,50 €    |
|    | b) Geldbuße - Nrn. 3117, 3118 KV   |            |
| 4. | Gebühr für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (Fahrerlaubnis) - Nrn. 3116, 3118 KV |            |
| 5. | Gebühr für die Zurückweisung einer Beschwerde - Nr. 3602 KV  |            |
| 6. | Postauslagen für förmliche Zustellungen - Nr. 9002 KV  | 3,50 €     |
| 7. | Zeugenentschädigungen - Nr. 9005 1 KV  |            |
| 8. | Sachverständigenentschädigungen - Nr. 9005 2 KV  |            |
| 9. | Auslagen der Polizei - Nr. 9015 KV   |            |

insgesamt: 1.288,00 €

Die Erhebung weiterer im Strafverfahren anfallender Gerichtskosten bleibt vorbehalten.

Maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Kostenansatz kann gemäß § 66 Gerichtskostengesetz (GKG) Erinnerung bei der Staatsanwaltschaft Rostock, Doberaner Straße 116, 18057 Rostock schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.